

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Empfangsbekenntnis

ECOREN GmbH
Geschäftsführung
Friedericistraße 8 a
07545 Gera

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma ECOREN GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von künstlichen Mineralfasern am Standort Korbußen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 06/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ECOREN GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Verwertung fester gefährlicher und nicht gefährlicher
Abfälle durch thermische Verwertung nach Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.3
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07554 Korbußen, Mittelstraße 11, in der Gemarkung Korbußen, Flur 2, Flurstück 154/12.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihre Ansprechpartnerin:

Silvia Becker

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 697

Telefax +49 361 57 3943 802

Silvia.Becker@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/346-7-58032/2022

Weimar
15. Juli 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für den Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 5.961,66 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 30.961,66 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228183539

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Hauptanlage:

- Die Hauptanlage besteht aus einer Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und dient der Verwertung fester gefährlicher Abfälle mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 192 Tonnen/Tag sowie einer Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und dient der Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 192 Tonnen/Tag.
Die maximale Gesamtdurchsatzkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 192 Tonnen/Tag.

Nebeneinrichtungen:

- Die Nebenanlage besteht aus einer Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 192 Tonnen/Tag sowie eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 192 Tonnen/Tag.
Die maximale Gesamtdurchsatzkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 192 Tonnen/Tag.
- Die Nebenanlage besteht weiterhin aus einer Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 655 Tonnen sowie eine Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 655 Tonnen.
Die maximale Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 655 Tonnen.

2. Umfang der Anlage

2.1 Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens

Die o.g. Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01 Anlieferung
- BE 02 Inputlager und Vorsortierung
- BE 03 Vorbehandlung mit Störstoffabtrennung
- BE 04 Vorbereitung gereinigter Fasern
- BE 05 Faserbehandlung
- BE 06 Störstoffbehandlung
- BE 07 Endlager
- BE 08 Abluftreinigung
- BE 09 Wasseraufbereitung
- BE 10 Energie
- BE 11 Zusatzeinrichtung
- BE 12 mobile Technik

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Die Anlage wird von Montag bis Samstag von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben.

Jeglicher Fahrverkehr (Anlieferung, Abtransport sowie interne Transportvorgänge) findet Montag bis Samstag in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr statt.

3.2 Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

- BE 01 Anlieferung

[REDACTED]

- BE 02 Inputlager und Vorsortierung

[REDACTED]

- BE 03 Vorbehandlung mit Störstoffabtrennung

[REDACTED]

[REDACTED]

- BE 04 Vorbereitung gereinigter Fasern

[REDACTED]

- BE 05 Faserbehandlung

[REDACTED]

- BE 06 Störstoffbehandlung

[REDACTED]

- BE 07 Endlager

[REDACTED]

- BE 08 Abluftreinigung

[REDACTED]

- BE 09 Wasseraufbereitung
[REDACTED]
- BE 10 Energie
Hausstromanschluss
- BE 11 Zusatzeinrichtung
H01 Hallenportalkran Anlieferung
H02 Hallenportalkran Maschinenbereich
- BE 12 mobile Technik
H03 Gabelstapler
H04 Hubbühne
H05 Radlader
H06 Hubwagen (Ameise)

3.3 Emissionsquellen

Quellennummer	Bezeichnung	Höhe [m]	Filter
E01	Abluftkamin	20,0	Filter Anlieferung, Filter Maschinen, Filter Windsichter und Filter [REDACTED]

3.4 Kenndaten der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagenbezeichnung	Stoff/ Gemisch	Maßg. WGK	Aggregatzustand	Maßg. Masse / Volumen	Gefährdungsstufe
Pflugschar-mischer	Abfall	1	fest	[REDACTED]	-
Lager Dämm-material	Abfall	awg	fest	[REDACTED]	-
Lager Kunststoffe	Abfall	awg	fest	[REDACTED]	-
Lager Störstoffe	Abfall	awg	fest	[REDACTED]	-
Lager Holz	Abfall	awg	fest	[REDACTED]	-

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Be-

scheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Greiz), eine Sicherheitsleistung in Höhe von 335.888,00 Euro (in Worten dreihundertfünfunddreißigtausendachthundertachtundachtzig Euro) erbringt.
 - 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme bei dem Landratsamt Greiz zu hinterlegen.
 - 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)

- Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).

1.8.3 Der Betrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

1.9 Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird unter folgenden **aufschiebenden Bedingungen** erteilt:

1.9.1 Vier Wochen vor der Inbetriebnahme muss der Antragsteller im Rahmen eines Probelaufs nachweisen, dass mit den von ihm eingesetzten Aggregaten eine Entschädigung, so wie im Laborversuch nachgewiesen, in der Praxis erreicht wird. Antragsgemäß sind für das Behandlungsverfahren die Prozessparameter [REDACTED]

[REDACTED] einzuhalten.

1.9.2 Die im Rahmen der Störstoffentfrachtung des Probelaufs anfallenden Abfälle (wie Metall, Kunststoffe sowie sonstige Störstoffe) sind nach dem Probelauf auf WHO-Fasern (Fasern die gemäß Nr. 2.3 Abs. 1 der TRGS 905 eine Länge > 5 µm, einen Durchmesser < 3 µm und ein Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von > 3:1 aufweisen) zu untersuchen.

1.9.3 Die Probenahme ([REDACTED] und entfrachtete Störstoffe) sowie die Analyse und Auswertung, muss von einer DAkkS-akkreditierten Untersuchungsstelle vorgenommen und nachvollziehbar dokumentiert werden (Bezeichnung beprobter Abfall, Anzahl und Art der Probenahmen usw.). Die Dokumentation ist der Unteren Abfallbehörde des Landratsamt Greiz vor der finalen Inbetriebnahme vorzulegen. Es müssen Aussagen zum Vorhandensein von WHO-Fasern in den untersuchten Proben getätigt werden.

1.9.4 Erst wenn die Nachweise für die Entschädigung des [REDACTED] unter Praxisbedingungen, wie unter 1.9.1 beschrieben, vorliegen und die Untere Abfallbehörde des Landratsamt Greiz diese geprüft und für rechtmäßig befunden hat, darf die Anlage nach erfolgter Inbetriebnahme-Abnahme den Regelbetrieb aufnehmen. Ist die Dokumentation nicht nachvollziehbar, lässt beispielsweise die Parameter unter denen die [REDACTED] vorgenommen wurde, nicht erkennen, wird der Inbetriebnahme seitens des Landratsamtes Greiz nicht zugestimmt.

1.10 Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Der Anlagenbetreiber als Arbeitgeberin darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 der GefStoffV ergriffen worden sind und das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen der Gefährdungsbeurteilung zugestimmt hat. Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Gefahrstoffverzeichnis sind dazu dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz zu übermitteln.

Sie muss bei der Aufarbeitung von Künstlichen Mineralfasern (KMF, Fasern mit Krebsverdacht) vor Aufnahme der Arbeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln, wie die aufzuarbeitenden Fasern hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Gefährdungen zu beurteilen sind. Im Rahmen der Ermittlungspflicht sind die spezifischen Regelungen aus der Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen (§ 6 GefStoffV). Ein Gefahrstoffverzeichnis ist zu erstellen.

Bei der Beurteilung sind zur fachlichen Unterstützung die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt hinzuzuziehen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung

2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.

2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

Die Geschwindigkeit für Liefer- und Abholfahrzeuge sowie die betrieblichen Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

2.1.3 Die gesamte Betriebsfläche ist regelmäßig zu reinigen. Verkehrs- und Lagerflächen sind mit einem entsprechenden, nichtstaubenden Belag, zu befestigen. Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen.

2.1.6 Bei Beförderung und Transport von Abfällen auf dem Betriebsgelände sind geschlossene Einrichtungen zu verwenden. Die Anlieferung der Abfälle hat in geschlossenen Einrichtungen und befeuchtet zu erfolgen.

2.1.5 Bei der Entladung der angelieferten Abfälle muss das Schnellaufitor steht geschlossen sowie die [REDACTED] und der gerichtete Luftstrom ins Halleninnere in Betrieb sein. Die permanente Absaugung des Inputlagers sowie die Befeuchtung der Abfälle während des Abkippen- bzw. Entladevorgangs muss sichergestellt sein. Diese Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.7 Förder- und Transporteinrichtungen (Förderbänder) sind zu kapseln oder einzuhausen.

2.1.8 Öffnungen von Räumen (Tore, Fenster), insbesondere im Inputlager, in denen feste Stoffe offen transportiert werden, sind stets geschlossen zu halten.

2.1.9 Die Abfallbehandlungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Transport, staubförmige Emissionen vermieden werden.

2.1.10 Die Absaugung ist im Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturfall kontinuierlich zu betreiben. Weiterhin sind in diesen Fällen mobile-Absaug- und Filteranlagen zur Absaugung der Luft in diesen Bereichen einzusetzen.

2.2 Die im Abgas der Quelle E01 enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|------------------------------|
| - Gesamtstaub, gemäß 5.4.8.11.2 TA Luft 2002 | 10 mg/m ³ |
| - organische Stoffe, gemäß 5.4.8.11.2 TA Luft 2002 | 20 mg/m ³ |
| - Fasern, gemäß 5.2.7.1.1 TA Luft 2002 | 50.000 Fasern/m ³ |
| - Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, gemäß 5.2.4 Klasse IV TA Luft 2002 | 0,35 g/m ³ |
| - Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), | |

angegeben als Stickstoffdioxid,
gemäß 5.2.4 Klasse IV TA Luft 2002

0,35 g/m

2.3 Messung

- 2.3.1 Zum Nachweis der Einhaltung der unter Punkt 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind Messungen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließenden wiederkehrend alle drei Jahre durch einen nach § 29b BImSchG zugelassene und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa.de>) durchführen zu lassen.
- 2.3.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.3.3 Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen und bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamts Greiz spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.3.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamts Greiz einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens zwei Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.3.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.3.6 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamts Greiz in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

2.4 Maßnahmen bezogen auf die Lagerung

- 2.4.1 Beim Lagern von zum Stauben neigenden festen Stoffen im Freien, hat eine ausreichende Befeuchtung der Haufwerke und der Übergabe- und Abwurfstellen zu erfolgen.
- 2.4.2 Um Staubemissionen durch Windverfrachtung weitestgehend zu vermeiden, ist bei der Lagerung von feinkörnigem Material eine ausreichende Haldenoberflächenfeuchte einzuhalten. Hierzu ist eine Wasseraufdüsung einsatzbereit vorzuhalten.
- 2.4.3 Zur Erfüllung der Auflagen zur Wasserbedüsung, Befeuchtung usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die Bedüungs- und Vernebelungseinrichtungen dürfen die jeweiligen Aggregate nicht betrieben werden.
- 2.4.4 Die einzelnen Lagerbereiche müssen eindeutig abgegrenzt und ausgeschildert sein.
- 2.4.5 Die Haldenhöhen für die Lagerbereiche werden auf maximal 4 m begrenzt.
- 2.4.6 Die Lagerung von gereinigten Metallen, Holz und sonstigen gereinigten Störstoffen hat in Containern zu erfolgen.

- 2.5 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Person verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)
- Maßnahmen Beförderung und Transport von Abfällen auf dem Betriebsgelände
- Maßnahmen bei der Entladung der angelieferten Abfälle in der Anlieferung sowie bei der Abholung

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern. Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

- 2.6 Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs (Adresse des Entsorgers) von Abfällen, ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vier Wochen vor der Entsorgung anzuzeigen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Fenster, Türen und Tore der Produktionsgebäude sind während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) geschlossen zu halten.
- 3.2 Anlagenbezogener Fahrverkehr außerhalb des Produktionsgebäudes ist nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 3.3 Der Gesamtschallleistungspegel der Abluftanlagen im Dachbereich ist auf maximal 86 dB(A) zu begrenzen.

4. Immissionsschutzbeauftragter

Durch den Betreiber ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) gem. § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 5. BImSchV zu bestellen. Die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 BImSchG i.V.m. der 5. BImSchV ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Greiz als zuständige Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber nachzuweisen. Diesbezügliche Änderungen sind der Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

5. Baurecht

- 5.1 Vor Errichtung der Anlage müssen der Statik- und der Brandschutznachweis durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz beauftragten Prüfeningenieur geprüft der zuständigen Überwachungsbehörde für Bau vorliegen.

- 5.2 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise und den daraus erforderlichen Nachträgen / Ausführungsplänen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.3 Der mit der Bauüberwachung von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz beauftragte Prüfsachverständige für Baustatik ist über den Baubeginn, über den Baufortschritt bezüglich notwendiger Abnahmen sowie über die Fertigstellung des Vorhabens rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, zu informieren.
Eine abschließende Bescheinigung nach § 79 Abs. 2 des Prüfsachverständigen für Baustatik ist vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 5.4 Der mit der Bauüberwachung von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz beauftragte Prüfsachverständige für Brandschutz ist über den Baubeginn, über den Baufortschritt bezüglich notwendiger Abnahmen sowie über die Fertigstellung des Vorhabens rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, zu informieren.
Eine abschließende Bescheinigung nach § 79 Abs. 2 des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 5.5 Ein Nachweis zur Einhaltung aller sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. den einschlägigen Vorschriften ergebenden Emissions- bzw. Immissionsgrenzwerte ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.6 Der Anlagenbetreiber hat die unter Bauaufsichtsbehörde über den Ausführungsbeginn und die Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, zu informieren.
6. Brandschutz
- 6.1 Vor Errichtung der Anlage muss die 1. Fortschreibung des Brandschutznachweises vom 19.09.2019 geprüft der zuständigen Überwachungsbehörde für Brandschutz des Landratsamt Greiz vorliegen.
- 6.2 Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr
- Die Rettungswege sind wie im Brandschutzplan dargestellt herzustellen. Für den Pausenraum ist mindestens ein Fenster als Rettungsfenster herzustellen.
Rettungsfenster müssen im Lichten mindesten 0,90 m x 1,20 m groß sein und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet werden.
Grundsätzlich sind die Rettungswege ausreichend breit zu dimensionieren und den Erfordernissen aufgrund der körperlichen Konstitution der Nutzer anzupassen sowie eine klare Streckenführung aufweisen, allgemein zugänglich, sicher und ohne fremde Hilfsmittel nutzbar (in Fluchtrichtung) sein.
Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Diese Türen dürfen während der Betriebszeit, also während der Zeit wo sich Personen im Objekt aufhalten, nicht verschlossen werden bzw. sein.
Die Rettungswege sind zu kennzeichnen.
- 6.3 Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen
- 6.3.1 Elektrische Anlagen
- Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z.B. Lüftungsleitungen) oder

anderen Öffnungsverschlüssen (z.B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich. Die Abschottungen sind zu dokumentieren.

6.3.2 Blitzschutzanlage

Die Produktionshalle ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Vor Inbetriebnahme der Blitzschutzanlage sind ein Prüfbericht nach der DIN 48831 und eine Anlagenbeschreibung nach der DIN 48 830 dem Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz vorzulegen. Die Blitzschutzanlage ist vor Nutzung des Gebäudes, nach wesentlichen Änderungen und in regelmäßigen Abständen prüfen zu lassen.

6.3.3 Rauchabzug

In der Produktionshalle sind in der Dachfläche Öffnungen zu schaffen, die ausschließlich im Brandfall automatisch öffnen. Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle, ausschließlich im Brandfall, ausgelöst werden können.

6.4 Organisatorischer Brandschutz

6.4.1 Brandschutzordnung

Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter des Betriebes, aber auch von betriebsfremden Personen (Gäste, Handwerker usw.), zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr ist eine Brandschutzordnung zu erarbeiten und allen Mitarbeitern, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekanntzugeben.

6.4.2 Flucht- und Rettungswegepläne

Für die Anlage sind Flucht- und Rettungswegepläne zu erarbeiten und dem Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

6.4.3 Feuerwehrplan

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Feuerwehrplan zu erarbeiten und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben. Nach erfolgter Bestätigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Behörden zur Verfügung zu stellen:

- Freiwillige Feuerwehr Korbußen,
- Freiwillige Feuerwehr Ronneburg,
- ECOREN GmbH sowie
- Landratsamt Greiz, unter Bauaufsichtsbehörde und vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

7. Abfallwirtschaft

7.1 Im Eingang (Input) sind folgende Abfälle zugelassen:

ASN	Bezeichnung des Einsatzstoffes bzw. Bezeichnung des Abfalls nach AVV	Bemerkungen / interne Bezeichnung
17 06 03*	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 oder 170603 fällt	
10 11 03	Glasfaserabfall	

7.2 Die beim Betrieb bzw. im Ausgang (Output) der Anlage anfallenden Abfälle werden folgenden Abfallschlüsseln zugeordnet.

ASN	Bezeichnung des Einsatzstoffes bzw. Bezeichnung des Abfalls nach AVV	Bemerkungen / interne Bezeichnung
19 02 99	Abfälle a.n.g	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Kunststoff
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	Sonstige Störstoffe

7.3 Die zeitweilige Lagerung der in der Anlage zugelassenen Abfälle (Input- und Outputabfälle) hat sortenrein nach Abfallart auf den jeweils vorgesehenen Lagerflächen zu erfolgen, sodass eine Vermischung ausgeschlossen ist.

7.4 Die einzelnen Arbeits- bzw. Lagerbereiche sowie Fahrflächen der Anlage müssen deutlich gekennzeichnet und/oder optisch voneinander abgrenzbar sein.

7.5 Der Betreiber der Anlage muss gewährleisten, dass durch [REDACTED] des als gefährlich einzustufenden Fasergemisches die Faserstruktur [REDACTED] vollständig abgeändert wird, sodass keine WHO-Fasern mehr vorhanden sind. Dafür ist das Fasergemisch [REDACTED] thermisch zu behandeln.

7.6 [REDACTED] des Fasergemischs darf am [REDACTED] nicht überschreiten. Zur Sicherstellung der [REDACTED] garantiert, vor dem [REDACTED] zu installieren.

Eingangskontrolle (Input)

7.7 Bei Anlieferung des Abfalls hat eine Annahmekontrolle zu erfolgen. Bei der Annahmekontrolle hat der Anlagenbetreiber den angelieferten Abfall anhand der mitgeführten Dokumente bzgl. der Angaben zur Herkunft (Anfallstelle), Charakterisierung bzw. betriebsinterne Bezeichnung des Abfalls, Abfallbezeichnung nach AVV und Menge zu kontrollieren.

Die Annahmekontrolle umfasst ebenfalls die Durchführung von Sichtkontrollen. Die Ergebnisse der Kontrolle bei der Annahme, der Name des Transporteurs und das amtliche Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 7.8 Ergibt die Eingangskontrolle, dass es sich um keine für die Anlage zugelassenen Abfälle (z.B. asbesthaltige Abfälle) handelt, so sind diese zurückzuweisen oder eigenständig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Menge, Herkunft, Abfallart bzw. Abfallschlüsselnummer und der Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. In schwerwiegenden Fällen, z.B. Verdacht auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung, ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Ausgangskontrolle (Output)

- 7.9 Die [REDACTED] und [REDACTED] KMF-Abfälle ([REDACTED]) sind als Abfall einzustufen. Insofern die Untersuchung des [REDACTED] ergeben hat, dass sich in diesem keine WHO-Fasern und/oder Asbestfasern befinden, ist dieses der Abfallschlüsselnummer (ASN) 19 02 99 zuzuweisen.

- 7.10 Das [REDACTED] ist nach der LAGA PN 98 im Rahmen der **Eigen- und Fremdüberwachung** wie folgt zu beproben:

- **Anzahl Misch- und Einzelproben**
Die Zuweisung der Einzel- und Mischproben ist abhängig vom zu beprobenden Volumen. Da der Antragssteller einen Tagesdurchsatz von 192 t/d anstrebt sind bei voller Auslastung der Durchsatzkapazität 4 Mischproben, bestehend aus jeweils 4 Einzelproben, also insgesamt 16 Einzelproben, am Tag anzufertigen.
- **Anzahl- und Umfang Laborproben**
Die Einzelproben sind zu 4 Laborproben zu vereinigen. Die Laborproben müssen dabei mindestens jeweils 1 Liter umfassen.

Bei Abweichungen der Tagesdurchsätze ist der Probenumfang entsprechend der Tabelle 2 der PN 98 anzupassen.

- 7.11 Für die Beprobung ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen, aus dem mindestens Folgendes hervorgeht:

- Name Probenehmer
- Uhrzeit, Datum und Ort der Probenahme
- Art der Probenahme (d.h. Schnitt Materialstrom, Schlitzgefäß oder Auffangkasten,
- Zeitintervall)
- Anzahl Einzel- und Mischproben
- Prozessparameter zum Zeitpunkt der Probenahme, d.h. [REDACTED]

- 7.12 Die Proben sind am Ende des [REDACTED] aggregats aus dem laufenden Prozess wie folgt zu nehmen:

- Bei der Probenahme soll der gesamte Materialstrom geschnitten werden.
- Die Probenahme ist erst nach einem angemessenen Vorlauf zu starten.
- Die Einzelproben werden in jeweils gleichen Zeiträumen bzw. Zeitintervallen entnommen.
- Die Probe ist entweder mittels eines Schlitzgefäßes oder eines Auffangkastens zu

- entnehmen.
- 7.13 Die vorgabengemäße Probenahme ist von einem fachkundigen (ggf. auch betriebsinternen) Probenehmer durchzuführen und zu überwachen (Eigenüberwachung). Der Umfang der vorzuweisenden Sachkunde ergibt sich aus der LAGA PN 98 i.V.m. dem Anhang 1 der PN 98.
Die Sachkunde ist dem Landratsamt Greiz vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.14 Die aus den Misch- und Einzelproben erstellten Laborproben sind an ein DAkkS-akkreditiertes Labor auf das Vorhandensein von WHO-Fasern und Asbestfasern zu untersuchen.
- 7.15 Die Proben und Analysen müssen den einzelnen jeweiligen Outputchargen zuordenbar sein. D.h. die Tagesdurchsätze müssen abgrenzbar gelagert werden. Insofern mehrere einzelne Tagesdurchsätze in einer Outputcharge zusammengefasst werden, müssen die einzelnen Probenahmen und Analysen für diese Outputcharge ebenfalls zusammengefasst werden.
- 7.16 Erst wenn das DAkkS -akkreditierte Labor die Bestätigung, wonach in den Laborproben keine WHO-Fasern oder asbesthaltige Fasern vorhanden sind, erteilt hat, kann das [REDACTED] der ASN 19 02 99 zugewiesen und entsorgt werden.
Werden in den Laborproben WHO-Fasern oder asbesthaltige Fasern nachgewiesen ist das [REDACTED] der ASN 19 02 11* zuzuweisen und zu entsorgen.
- 7.17 Halbjährlich sind die Proben von einem unabhängigen und dafür zugelassenen Probenehmer, anzufertigen (Fremdüberwachung). Die Analyseergebnisse und Bewertungen sind dem Landratsamt Greiz unaufgefordert spätestens zwei Monate nach der Probenahme vorzulegen.

Betriebstagebuch, Jahresübersicht, Nachweisführung

- 7.18 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.
Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, die zum einen eine Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs und zum anderen eine Überwachung der Entsorgung von Abfällen ermöglichen, insbesondere:
- Daten über die angenommenen Abfälle (Menge, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Analysen, Sichtkontrollen) und deren Herkunft (Abfallerzeuger, Anfallstelle, Anlieferer)
 - Lagerbestände (mit Zuordnung zu den einzelnen Abfallschlüsseln)
 - Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung
 - Daten über die abgegebenen Abfälle (Menge, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Analysen) und deren Verbleib (Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage/Einbauort, Bezeichnung der Anlage, Entsorgungsverfahren)
 - Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen) sowie Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - Besondere Vorkommnisse, z.B. Zurückweisungen oder Betriebsstörungen einschließlich Ursachen, Dauer und Abhilfemaßnahmen
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

- 7.19 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist darüber hinaus dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Daten sind mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die von der zuständigen Behörde darüberhinausgehend geforderten Angaben und Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.20 Über die Daten im Betriebstagebuch ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Abfallbehörde) unaufgefordert vorzulegen.
- 7.21 Der Betreiber der Anlage muss für gefährliche Abfälle Entsorgungsnachweise und für nicht gefährliche Abfälle Wiege- und Lieferscheine führen, die den Behörden jederzeit vorgelegt werden können. Die Wiege- und Lieferscheine müssen mindestens die Abfallbezeichnung, die dazugehörige Abfallschlüsselnummer nach der AVV, die Menge in Tonnen, den Namen des Erzeugers bzw. der Entsorgungsanlage und das Datum der Annahme bzw. Abgabe beinhalten. Für gefährliche Abfälle sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach den Vorgaben des § 3 Nachweisverordnung und Begleitscheine nach § 10 NachwV und Register nach § 24 NachwV zu führen.

Sonstiges

- 7.22 Es ist gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 1 bb) AbfBeauftrV vom Anlagenbetreiber ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Abfallbehörde) vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 7.23 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel des im Genehmigungsverfahren beantragten und dargelegten Entsorgungsweges für die [REDACTED] (ASN 19 02 99), so hat er dies gem. § 12 Abs. 2 c BImSchG der Unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Greiz vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.
- 7.24 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Aufgabenspezifische Schulungen und die Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 7.25 Die zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 NachwV erforderlichen Kennnummern, hier Erzeuger- und Entsorgernummer, sind, soweit noch nicht vorhanden, bei der zuständigen Behörde (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 64) unter Vorlage dieses Genehmigungsbescheides zu beantragen.
- 7.26 Die ordnungsgemäße Entsorgung aller während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle ist zu dokumentieren (Abfallart, Menge, Entsorgungsweg) und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 7.27 Eine Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen ist erst zulässig, nachdem die Lagerhalle und der Lagerplatz vollständig errichtet wurden und die Fertigstellung angezeigt wurde.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Der Anlagenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass in Abhängigkeit von der Gefährdung die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen und eingehalten werden. Arbeitsprozesse und -verfahren sind durch den Antragssteller so zu planen, dass ein Kontakt mit künstlichen Mineralfasern im Anlieferbereich und aber auch eine Freisetzung von KMF in den Arbeitsbereichen mit geschlossenen Anlagenteilen sicher verhindert werden. Das TOP-Prinzip (§ 7 Abs. 4 GefStoffV) ist anzuwenden.
- 8.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vor der Inbetriebnahme zu erarbeiten und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen vorzulegen.

Dieses Dokument muss in Bezug auf die GefStoffV folgendes beinhalten und ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen gemäß § 18 GefStoffV vorzulegen:

- ein Verzeichnis der im Unternehmen verwendeten Gefahrstoffe (§ 6 Abs. 12 GefStoffV),
- die Art der Gefährdungen bei der Tätigkeit mit den Gefahrstoffen im Unternehmen,
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen, um die Sicherheit und die Gesundheit der beschäftigten zu gewährleisten, wobei das sogenannte TOP-Prinzip (§ 7 Abs. 4 GefStoffV) anzuwenden ist; als Stand der Technik ist ein geschlossenes System für alle Arbeitsplätze bei sämtlichen Verfahrensschritten zu verwenden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV).

Für die Beurteilung der aufzuarbeitenden Fasern hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Gefährdungen sind qualitative und quantitative Messungen vorzunehmen.

Es ist zu begründen, wenn andere technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden und ob diese wirksam sind (§ 6 Abs. 8 GefStoffV). Die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen ist vor der Inbetriebnahme d.h. vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (KMF) und danach regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen (§ 7 Abs. 7 GefStoffV).

Die Auswahl der verwendeten Ermittlungsmethode ist darzulegen. Im Fall einer Arbeitsplatzmessung ist das Protokoll der Messung dem TLV, Regionalinspektion Ostthüringen vorzulegen. Die Messung ist durch eine akkreditierte Messstelle vornehmen zu lassen (§ 7 Abs. 10 GefStoffV).

Werden keine technischen Schutzmaßnahmen verwendet, ist das zu begründen und es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Wenn die Gefährdung nicht durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, sind individuelle Schutzmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen – beispielsweise Verwendung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

In eine Gefährdungsbeurteilung sind auch die Tätigkeiten wie Wartung, Instandsetzung und Prüfung aufzunehmen.

- Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren und regelmäßig (halbjährlich) nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu aktualisieren.
- 8.3 Die verantwortlichen Personen (§ 13 ArbSchG) sind zu benennen und vor Inbetriebnahme dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen mitzuteilen.
- 8.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.
- 8.5 Die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen ist bis zur Inbetriebnahme und danach regelmäßig (halbjährlich) zu überprüfen (§ 7 Abs. 7 GefStoffV) und deren Dokumentation dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen zu übermitteln. Im Fall einer Arbeitsplatzmessung ist das Protokoll der Messung dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen vorzulegen. Die Messung ist durch eine akkreditierte Messstelle vornehmen zu lassen (§ 7 Abs. 10 GefStoffV).
- 8.6 Eine entsprechende Betriebsanweisung ist bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen vorzulegen. Beschäftigte einschließlich der Beschäftigten von tätigen Fremdfirmen sind durch den Antragssteller nach der Betriebsanweisung zu unterweisen. Teil der Unterweisung ist die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 8.7 Bei den Beschäftigten ist in Anwendung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) nach Anhang Teil 1 Absatz 2 und Teil 4 „Tätigkeiten in Verbindung mit dem Tragen von Atemschutz“ eine arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen.

Gründe

I.

Die Firma Ecoren GmbH beabsichtigt am Standort Korbußen eine Anlage zur Beseitigung fester gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 192 Tonnen pro Tag nach Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben 22.04.2020 beantragten Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung künstlicher Mineralfasern.

Am 29.09.2021 erging der Bescheid 06/20/Z zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG. Gegenstand dieser Zulassung war die Errichtung der Anlagentechnik.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 06/20 am 13.07.2020 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- TLVwA / Ref. 350 - Raumordnungsfragen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde
 Untere Abfallbehörde
 Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Korbußen (Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“) um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 06.07.2020 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung der Gemeinde Korbußen sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 27/2020.

Außerdem wurden der NABU Thüringen e.V., die Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen Thüringen e.V., die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e.V., die Grüne Liga e.V., der Landesjagdverband Thüringen e.V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Thüringen e.V., der Landesanglerverband Thüringen und der Verband für Angler und Naturschutz Thüringen e.V. i. S. des § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPg als nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Vereinigungen mit Schreiben vom 13.07.2020 über das Vorhaben der Antragstellerin informiert.

Die Antragsunterlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Korbußen sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 14.07.2020 bis einschließlich 13.08.2020 ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 14.07.2020 bis einschließlich 14.09.2020 keine Einwendungen erhoben.

Dem Antrag der ECOREN GmbH gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlagenteile ausgenommen der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage, wurde mit Zulassungsbescheid 06/20/Z vom 29.09.2021 stattgegeben.

Folgende Gutachten, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf Plausibilität geprüft:

- Schornsteinhöhenberechnung der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom April 2020
- Immissionsprognose Luftschadstoffe der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom April 2020, einschließlich Überarbeitung vom 22.10.2020

Mit der Prüfung der Gutachten und Erstellung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG beauftragt.

Auf der Grundlage des hierzu am 24.08.2020 geschlossenen Werkvertrages und eines notwendigen Ergänzungsvertrages vom 15.10.2020 erfolgte die Überprüfung der v. g. Gutachten hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG. Das abschließende Ergebnis lag der Genehmigungsbehörde am 11.11.2020 vor.

Der Antragssteller wurde am 08.07.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.1.1.1, 8.1.1.3, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2018
- BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für Abfallverbrennungsanlagen“ vom Dezember 2019.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die beantragte Neugenehmigung, nach Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Anfällen durch thermische Verfahren besteht eine UVP-Pflicht. Gemäß § 6 UVPG besteht für Neugenehmigungen, die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Daher wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 als Hauptanlagen sowie Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 als Nebenanlagen der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung,
- Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 und 3 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV)

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist

sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Korbwiesen I“ der Gemeinde Korbußen (Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“) welcher als Gewerbegebiet entsprechend § 8 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

zusammenfassende Darstellung

1. Einleitung

Das Vorhaben der Ecoren GmbH umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von künstlichen Mineralfasern und fällt damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 6 UVPG ist für das beabsichtigte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Anlage den Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet ist.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbstständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens. Sie bildet dort einen wesentlichen Baustein der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Gemäß § 24 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde auf Grundlage des vom Vorhabensträger gemäß § 16 UVPG vorgelegten UVP-Berichts, der gemäß § 17 UVPG eingeholten behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit entsprechend § 21 UVPG, zu erarbeiten. Ebenso sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen in die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung einzubeziehen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Ecoren GmbH beantragt am Standort 07554 Korbußen in der Flur 2 auf dem Flurstück 154/12 der Gemarkung Korbußen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von künstlichen Mineralfasern (Dämmung), die als Abfall aus Abbrucharbeiten oder sonstigen Produktionsabfällen anfallen.

Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens:

- BE 01 Anlieferung
- BE 02 Inputlager und Vorsortierung
- BE 03 Vorbehandlung mit Störstoffabtrennung
- BE 04 Vorbereitung gereinigter Fasern
- BE 05 Faserbehandlung
- BE 06 Störstoffbehandlung
- BE 07 Endlager
- BE 08 Abluftreinigung
- BE 09 Wasseraufbereitung
- BE 10 Energie
- BE 11 Zusatzeinrichtung
- BE 12 mobile Technik

Schwerpunkt der Betrachtungen sind die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Umwelt.

3. Standort und Untersuchungsgebiet

Der Anlagenstandort befindet sich im Gewerbegebiet „Korbußen“ südlich der Ortslage Korbußen. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich ca. 400 m nördlich (IO 8 Korbußen 67, 07554 Korbußen) des Vorhabensstandortes. Im Gewerbegebiet liegt der nächstgelegene Standort der gewerblichen Nutzung (IO 1 Mittelstraße 13, 07554 Korbußen) in ca. 90 m Entfernung.

Zur Festlegung des Untersuchungsgebiets sind die Wirkungspfade und Wechselwirkungen aller Schutzgüter zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Größe der zu untersuchenden Fläche sind die potenziell weitreichendsten Auswirkungen des Anlagenbetriebs (Emission von Luftschadstoffen). In Anlehnung an das Beurteilungsgebiet für Luftschadstoffe nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft ergibt ein Radius von 1,0 km.

4. Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist-Zustand)

4.1 Schutzgut Klima

Thüringen befindet sich im Übergangsbereich vom westeuropäischen ozeanischen Küstenklima zum Binnenklima Osteuropas und wird klimatisch vor allem durch die Mittelgebirge, wie Thüringer Wald und Thüringisches Schiefergebirge sowie Rhön und Harz, aber auch durch die kleineren Höhenzüge beeinflusst. Hauptsächlich herrschen südwestliche bis westliche Winde vor.

Korbußen wird dem Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel zugeordnet, das als kontinental geprägt und aufgrund der Leewirkung des Thüringer Waldes als sonnenscheinreich, warm und trocken charakterisiert wird.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Bereich zwischen 6,7°C - 9,6°C, die mittlere Niederschlagsmenge etwa bei 698 mm.

Die klimatische Entwicklung weist den eindeutigen Trend auf, dass mittel- bis langfristig mit einer geringen Änderung des mittleren Jahresniederschlags zu rechnen ist. Die Modelle zeigen eine Abnahme der Sommer- und Zunahme der Winterniederschläge auf. Weiterhin ist mit längeren Trockenphasen unterbrochen von einzelnen (Stark-)Regenereignissen zu rechnen. Zukünftig wird mit verstärkter Erosion trockener Böden und vermehrtem Sedimenteintrag in das Kanalnetz zu rechnen sein.

4.2 Schutzgut Luft

Für die Gemeinde Korbußen liegt kein Luftreinhalteplan vor. Eine Messstation für Luftschadstoffe gibt es in der näheren Umgebung des Vorhabensstandortes nicht.

Eine grundsätzliche Vorbelastung aus Luftschadstoffen ergibt sich aus dem vorhandenen Straßenverkehr und den umliegenden Unternehmen.

Die Grenzwerte der TA Luft sind als Erheblichkeitsschwelle heranzuziehen. Eine Empfindlichkeit des Schutzgut Luft gegen eine Überschreitung der Grenzwerte besteht.

4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Auf Grund der Geschiebelehmunterlagerung haben sich staunasse, schluffig-lehmige Lössböden entwickelt. Nach der MMK 1:100.000 sind diese der Standorteinheit Lössb (staunässe- und/oder grundwasserbestimmte Lössb) zuzuordnen. Leitbodenform ist Löss-Staugley. Böden entsprechend ihrer natürlichen Lagerung sind vorhanden. Die derzeit fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Böden sind durch ein hohes Nährstoffaufnahmevermögen und eine beträchtliche Wasserspeicherfähigkeit gekennzeichnet. Da sie aber auch staunass sind und zur Verschlammung neigen, weisen sie insgesamt nur ein mittleres bis gutes Ertragspotential auf.

4.4 Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsgebiet liegen keine festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Brunnen zur öffentlichen Wasserversorgung sind nicht vorhanden.

4.4.1 Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Grundwasserkörper (GWK) „Ronneburger Horst“ (DE_GB_DETH_SAL GW 054). Für beide Grundwasserkörper wird ein guter mengenmäßiger Zustand ausgewiesen. Der chemische Zustand des GWK wird als schlecht beschrieben. Der nächstgelegene Messpunkt zur Ermittlung des chemischen Zustandes liegt ca. 2 km südwestlich zum Anlagenstandort.

4.4.2 Oberflächenwasser

Das gesamte, an der Landoberfläche auftretende Wasser wird als Oberflächenwasser angesehen, das mit dem Boden und dem Grundwasser in ständiger Wechselbeziehung steht und als Komplex aus Wasserkörper, Ufer und Gewässersohle betrachtet werden muss.

Nördlich des Vorhabenstandorts liegt eine Kläranlage mit unterirdischer Entwässerung in die Sprotte, die ca. 430 m nördlich des Standortes von Südwesten nach Nordosten, durch Korbußen, fließt. Die Sprotte ist teilweise als geschütztes Biotop ausgewiesen (siehe Nr. 4.5.2 Schutzgebiete). Der Naulitzbach entspringt im Gewerbegebiet ca. 300 m südlich vom Anlagenstandort. Ein Teich, der auch als geschütztes Biotop ausgewiesen ist, befindet sich in ca. 400 m nördlicher Richtung. Weitere Teiche befinden sich in der Ortslage Korbußen (ca. 800 m nördlich) und ca. 400 m südwestlich der Anlage.

Fließgewässer:

Die Sprotte (DE_RW_DETH_56664_0+23) stellt im Sinne der WRRL den Oberflächenwasserkörper dar. Der Oberflächenwasserkörper gehört zur Flussgebietseinheit Elbe und zum Bearbeitungsgebiet der Saale. Nach dem 2. Bewirtschaftungsplan ist das Gewässer als erheblich verändert eingestuft und besitzt ein schlechtes ökologisches Potenzial. Dies ergibt sich aus den schlechten Ergebnissen der Erhebung der benthischen Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos). Die Fischfauna und Makrophyten / Phytobenthos sind als unbefriedigend bzw. mäßig eingestuft. Die unterstützenden Qualitätskomponenten sind als gut eingestuft. Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist als schlecht eingestuft, da die Umweltqualitätsnormen prioritärer Stoffe inkl. Ubiquitärer und Nitrat überschritten sind. Als Hauptquelle dafür werden unter anderem die Landwirtschaft und atmosphärische Deposition benannt. Der nächstgelegene Messpunkt liegt ca. 15 bis 20 km flussabwärts vom Untersuchungsgebiet.

4.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der zentrale Teil des Untersuchungsgebietes erstreckt sich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, das Gewerbegebiet „Korbwiesen“ und die Ortslage Korbußen. Es sind auf diesem Gebiet keine Gebiete des Naturschutzes nach §§ 23-28 BNatSchG (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark und Naturdenkmäler) vorhanden. Ausgewiesen sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Die unmittelbare Umgebung der Vorhabensfläche unterliegt ständigen Störungen durch den örtlichen Betrieb des vorhandenen Gewerbes, besonders sind hier Fahrverkehr und menschliche Anwesenheit zu nennen.

Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht im Bereich eines nach BNatSchG oder ThürNatG ausgewiesenen Schutzgebietes. Im Untersuchungsgebiet erfasst sind jedoch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG, die nachfolgend aufgeführt sind:

Biotop Nr.	Biotoptyp	Wertstufe	Abstand / Richtung zum Betriebsstandort
37Ad106100	Kleine Standgewässer (< 1 ha), strukturarm (2513, 60 %) Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (4710, 40 %)	unter-durchschnittlich	ca. 50 m / N
37Ad104600	Bach, schmaler Fluss, Graben, strukturarm (2213, 100 %)	hervorragend	ca. 500 m / NW
37Ad104700	Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (4710, 60 %) Bach, schmaler Fluss, Graben, strukturreich (2211, 40 %)	untere Erfassungsgrenze	ca. 425 m / N
37Ad106000	Kleine Standgewässer (< 1 ha), strukturarm (2513, 60 %)	unter-durchschnittlich	ca. 400 m / N

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet folgende Streuobstbestände auf Grünland mit Unterwuchs (Biotop Nr.) vorhanden: 37Ad167, 37Ad113001, 37Ad112801, 37Ad113201, 37Ad113101, 37Ad109901, 37Ad113301, 37Ad109401, 37Ad110001 und 37Ad183. Außerdem sind die zwei Flächen 37Ad110401 und 37Adneu mit Landröhricht im Untersuchungsgebiet vorhanden.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut „Landschaft“ stellt eine komplexe Raumeinheit dar, die durch das Zusammenwirken der beteiligten Komponenten und Geofaktoren definiert wird.

Das Landschaftsbild wird durch den Wechsel zwischen klein- und großräumigen Wahrnehmungsebenen, naturraumspezifischen Merkmalen und auch durch subjektive Vorerfahrungen des Betrachters bestimmt. Es bezieht sich also auf die ästhetische Erlebbarkeit von Relief, Vegetation, Gewässern, Nutzung und Zeitpunkt (z. B. Jahreszeit) unter räumlichen Gesichtspunkten, wie Blickbeziehungen, Perspektiven, Sichtweiten.

Die großräumige Einordnung der Landschaft des ostthüringischen Raums orientiert sich an der naturräumlichen Gliederung.

Das geplante Vorhaben wird auf dem Flurstück 154/12 der Gemarkung Korbußen, Flur 2, realisiert. Diese Fläche liegt im Gewerbegebiet „Korbwiesen“.

Die industrielle und gewerbliche Nutzung am Anlagenstandort und der näheren Umgebung üben einen Einfluss auf das Landschaftsbild aus.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Am Standort bzw. im direktem Umfeld sind keine Kultur- und Baudenkmale oder denkmalgeschützte Gebiete vorhanden. Im Ortskern von Korbußen, befindet sich das Gefallenendenkmal als Kulturdenkmal.

4.8 Schutzgut Mensch

Der Mensch wird durch ein Vorhaben meist indirekt über Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern betroffen. Das Untersuchungsgebiet besteht vor allem aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Gewerbegebiet „Korbwiesen“. Im nördlichen Bereich liegt die Gemeinde

Korbußen. In der Gemeinde beläuft sich die Einwohnerzahl auf 432 (Stand: 31.12.2019). Nach dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist der Ort Korbußen dem mittelfunktionalen Funktionsraum Gera zugeordnet. Gera, als nächstgelegenes Oberzentrum, liegt ca. 6 km westlich vom Vorhabensstandort. Die beiden Mittelzentren Schmöln und Gößnitz liegen in östlicher Richtung ca. 13 km und 18 km entfernt.

Im Untersuchungsgebiet herrscht die agrarlandschaftliche Nutzung vor. Im bestehenden Gewerbegebiet „Korbwiesen“ ist bereits produzierendes Gewerbe ansässig. Lärmbelastungen im näheren Umfeld gehen derzeit vor allem von den umliegenden gewerblichen Nutzungen aus.

Die Vorbelastung durch Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet werden unter Pkt. 4.2 - Schutzgut Luft behandelt.

5. Beschreibung der vorhersehbaren Auswirkungen

5.1 Auswirkungen während der Errichtungsphase

Die bauliche Ausgestaltung des beantragten Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan (Gewerbegebiet „Korbwiesen I.“, 2. Änderung vom 08.08.2012). Durch das Vorhaben sind keine Abriss- oder Rückbaumaßnahmen erforderlich. Das Vorhaben wird in einer bereits vorhandenen Lager- und Logistikhalle umgesetzt, welche mit Baugenehmigung 1800648/13 vom 06.12.2018 durch das Landratsamt Greiz genehmigt wurde. Das Vorhaben wurde auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche realisiert.

Die Errichtung neuer Bauwerke zieht in der Regel durch Flächenversiegelung einen dauerhaften Verlust der Standortfaktoren für alle Schutzgüter nach sich. Die hierbei auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind, insbesondere wenn das natürlich anstehende Bodenprofil verändert wird, in der Regel irreversibel.

Während der Errichtungsphase werden die üblichen Baustellenabfälle erzeugt und fach- und sachgerecht durch die beauftragten Baufirmen verwertet bzw. entsorgt.

Durch die bereits errichtete Lager- und Logistikhalle wird der Versiegelungsgrad durch die Baumaßnahmen im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Vergleich zum Ist-Zustand in geringem Maße erhöht, allerdings ist mit dem Vorhaben keine Inanspruchnahme unzersiedelter und unzerschnittener Freiflächen verbunden.

Während der Bauphase muss über einen beschränkten Zeitraum mit entsprechenden Beeinträchtigungen, beispielsweise Staub, Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge, Baulärm oder Erschütterungen, gerechnet werden.

Während der Errichtungsphase werden die üblichen Baustellenabfälle erzeugt und fach- und sachgerecht durch die beauftragten Baufirmen verwertet bzw. entsorgt.

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen werden außerdem die Transportvorgänge kurzzeitig durch Anlieferungen von Baumaterial oder Ausrüstungen, durch Abtransport anfallender Abfälle sowie durch verstärkten Personenverkehr bzw. durch geräuschverursachende Tätigkeiten zunehmen.

5.2 Auswirkungen während des Anlagenbetriebs

5.2.1 Schutzgut Klima

Als Folge der Errichtung von Baukörpern und Flächenversiegelungen können sich Auswirkungen auf das Regional- und Standortklima ergeben, wenn räumliche Besonderheiten des Untersuchungsgebietes nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Ebenso können Abgasemissionen durch den Ausstoß von Gasen, welche den Treibhauseffekt in der Erdatmosphäre begünstigen, klimarelevante Auswirkungen verursachen.

Für die geplante Anlage sind insbesondere Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, welche beim thermischen Prozess entstehen, als klimarelevant anzusehen. Die Luftströmung am Vorhabensstandort wird nicht durch eine Tallage beeinflusst. Das Anlagengebäude erhöht den Barriereeffekt für die Luftströmung nur geringfügig. Eine maßgebliche Beeinflussung der Luftströmung ergibt sich aus dem Vorhaben nicht.

5.2.2 Schutzgut Luft

Zur Beurteilung der Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind die Bewertungsgrundlagen der Technische Anleitung (TA) Luft, insbesondere die Vorschriften zur Begrenzung von Emissionen und die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition heranzuziehen.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Staub der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 21.04.2020, aktualisiert am 09.10.2020) vorgelegt.

Nachdem wird an allen Immissionsorten die irrelevante Zusatzbelastung der Staub-Konzentration nach TA Luft unterschritten. Weiterhin wird an allen Immissionsorten die irrelevante Zusatzbelastung der Staub-Deposition nach TA Luft unterschritten.

5.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Vorhaben, die mit umfangreichen Baumaßnahmen und daher mit Bodenabtrag und weitreichender Flächenversiegelung verbunden sind, können irreversible und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verursachen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bisher unversiegelte und einen weitgehend natürlichen Horizontaufbau aufweisende Böden betroffen sind und die Bodenfunktionen, z. B. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundlage für landwirtschaftliche Produktion oder als Puffer, Speicher und Regulator, verlorengehen.

Mit der beantragten Anlage ist eine Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung und damit mit einer Zunahme des Flächenversiegelungsgrades am Standort verbunden. Dies betrifft vor allem den Hallenbau, der durch die Baugenehmigung schon erfolgt ist.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann auch durch Schadstoffeintrag über den Luftpfad hervorgerufen werden. Die im Abgas enthaltene Stickstoffdioxid kann durch Stickstoffeintrag zu einer Anreicherung in den Böden führen und somit eine Versauerung sowie Eutrophierung dieser bewirken. Da durch die Anlage jedoch lediglich Luftschadstoffemissionen im irrelevanten Umfang verursacht werden, ist mit einer maßgeblichen Schadstoffanreicherung im Boden, insbesondere durch Stickstoff, nicht zu rechnen.

5.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers kann sich aus der Versiegelung zusätzlicher Flächen, durch Schadstoffeintrag über den Luftpfad oder aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben.

Durch die Versiegelung am Standort wird die Grundwasserneubildung zwar eingeschränkt, die nachteiligen Auswirkungen können aber durch Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers minimiert werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen des WHG und der AwSV. Damit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Oberflächenwasser

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandenen Fließgewässer oder Standgewässer können durch den Eintrag von Schadstoffen über die Luft oder Niederschlagswasser betroffen sein. Dies kann insbesondere für stehende, abflusslose Oberflächengewässern eine Schadstoffanreicherung und beispielsweise beim Einbringen von Stickstoffverbindungen eine Nährstoffanreicherung zur Folge haben.

Wie bereits beschrieben, werden durch das Änderungsvorhaben lediglich Luftschadstoffemissionen im irrelevanten Umfang verursacht. Auch werden keine Schadstoffe mit Anreicherungs potenzial freigesetzt, weshalb nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächenwasser zu rechnen ist.

Kühl- und Produktionsabwasser fallen nach Abgaben des Antragsstellers nicht an, die interne Prozesswasserbehandlung erfolgt ohne Abwasseranfall.

5.2.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können vorrangig durch Flächenverbrauch / -versiegelung und durch Schadstoffemissionen hervorgerufen werden. Des Weiteren können sich Lärmemissionen und die Anlagenbeleuchtung nachteilig auswirken.

Vorhaben, die mit Flächenversiegelung verbunden sind, gehen in der Regel auch mit der Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Lebensräumen einher. Daraus resultierende Störwirkungen können zudem artenschutzrechtlich relevant sein.

Der industriell genutzte Anlagenstandort weist angesichts seiner gewerblichen Prägung lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf. Es sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 30 und § 32 BNatSchG vom Vorhaben direkt betroffen. Die im Beurteilungsgebiet um das Vorhaben befindlichen geschützten Biotope werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand von diesem nicht erheblich beeinträchtigt.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die umliegenden Gehölzstrukturen, aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage kann eine Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt hauptsächlich durch Schadstoffemissionen hervorgerufen werden, wobei diese direkt als Schadgas oder indirekt durch Anreicherung in Boden, Oberflächen- oder Grundwasser erfolgen kann. Die Intensität der Auswirkungen wird dabei vom Schadstoffpotenzial und der emittierten Schadstoffmenge beeinflusst.

Des Weiteren können insbesondere stickstoffempfindliche Lebensräume durch Stickstoffeintrag, der aus den Emissionen an Stickstoffoxiden resultiert und dessen eutrophierende Wirkung, beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsgebiet sind, wie bereits ausgeführt, keine naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete vorhanden.

In der näheren Umgebung von Schallquellen können indirekte Einwirkungen von Lärmemissionen auf Tiere nicht ausgeschlossen werden.

Im Umfeld sind Geräuschbeeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet und durch den Verkehr der umliegenden Straßen bereits vorhanden. Mit dem Vorhaben ist keine relevante Änderung der aktuellen Schallimmissionssituation verbunden, weshalb eine Beeinträchtigung der Tierwelt durch Zunahme des betriebsbedingten Lärms zu befürchten ist.

5.2.6 Schutzgut Landschaft

Die beabsichtigte Anlagenerrichtung wird in einem bestehenden Gewerbegebiet realisiert. Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude realisiert, welches durch eine Baugenehmigung des Landratsamt Greiz errichtet wurde. Die Halle fügt sich optisch in das bestehende Landschaftsbild ein. Eine Änderung des Gebietscharakters ist mit den geplanten Baumaßnahmen nicht verbunden.

5.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensstandortes sind keine denkmalgeschützten Gebäude vorhanden. Geschützte Sichtachsen sind von der Errichtung der Anlage ebenfalls nicht betroffen. Direkte Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb auf geschützten Baudenkmale können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Anlage innerhalb einer Halle errichtet wird. Zudem ist zu den nächstgelegenen Schutzobjekten (Gefallenendenkmal Ortslage Korbußen) eine ausreichende Entfernung vorhanden, weshalb auch während der Bauphase keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.2.8 Schutzgut Mensch

Der Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann von den Auswirkungen eines Vorhabens direkt oder von den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter indirekt betroffen sein.

Eine direkte negative Beeinflussung des Menschen kann durch luftverunreinigende Stoffe (z. B. Staub und Luftschadstoffe) und durch Lärm (z. B. betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen, anlagenbezogene Schallemissionen) hervorgerufen werden und neben Belästigungen auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit und der Lebensqualität Betroffener zur Folge haben.

Bei der Beurteilung direkter toxikologisch relevanter Auswirkungen auf den Menschen sind die luftgetragenen Konzentrationen der Schadstoffe und Lärmemissionen unmittelbar relevant.

Im Rahmen der Ausbreitungsrechnung wurde für die Situation am Standort eine Berechnung mittels LASAT 3.4 für den Luftschadstoff Staub durchgeführt. An allen Immissionsorten wird die irrelevante Zusatzbelastung nach TA Luft für die Staubkonzentration unterschritten. Weiterhin wird an allen Immissionsorten die irrelevante Zusatzbelastung nach TA Luft für die Staub-Deposition unterschritten.

Mit Bescheiderlass werden Grenzwerte für Gesamtstaub, organische Stoffe, Fasern, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide festgesetzt, die sich aus der TA Luft ergeben und einzuhalten sind. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ein Kontakt mit künstlichen Mineralfasern im Anlieferungsbereich und aber auch eine Freisetzung von KMF in den Arbeitsbereichen mit geschlossenen Anlagenteilen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist mit Nachweisen zu belegen.

Daher sind nachteilige Auswirkungen für die menschliche Gesundheit nicht anzunehmen.

Lärm entsteht aufgrund der Betriebstätigkeiten auf dem Anlagengelände, insbesondere durch Geräusche, die technische Einrichtungen und sonstige Betriebstätigkeiten verursachen, sowie durch anlagenbedingtes Verkehrsaufkommen.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Betriebs der Anlage durch Lärm wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose nach TA Lärm untersucht. Das Gutachten der GICON GmbH (Stand 22.06.2020) ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Festlegung der für die umliegenden maßgeblichen Immissionsorte relevanten Immissionsrichtwerte für die Tagzeit und die Nachtzeit richtet sich nach der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufung und nach der tatsächlichen Nutzung.

Die vorgenommene Schallausbreitungsrechnung führte für die Anlage zu folgenden Ergebnissen: Die Immissionsrichtwerte ergeben sich aus dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Korbwiesen I“, diese Vorgaben werden eingehalten. Bezüglich Lärm sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Beschreibung	Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
	Tag	Nacht
IO1 Wiesenring 16, [Gewerbe]	65	50
IO8 Korbußen 67, [Wohnbebauung]	45	30
IO9 Gartenanlage Korbußen, [Außenbereich]	45	-- ¹⁾

¹⁾ in der Gartenanlage ist das Übernachten nicht zulässig

Die für die Anlage berechneten Beurteilungspegel unterschreiten die an den Immissionsorten für den Tagzeitraum geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 5 dB(A) und im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert nicht überschritten. Die durch die Anlage in der Umgebung verursachten Geräusche führen folglich an den Immissionsorten zu keiner relevanten Änderung der aktuellen Schallimmissionssituation.

Belästigungen durch Erschütterungen, die beim Betrieb der Anlage verursacht werden können, sind aufgrund der schwingungsmindernden Aufstellung der betreffenden Anlagenteile und der ausreichenden Entfernung zu den nächsten maßgeblichen Immissionsorten nicht zu erwarten. Belästigungen durch die Außenbeleuchtung der Anlage können aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

5.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind neben der getrennten Betrachtung der einzelnen Schutzgüter auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Dies erfolgte zum Teil bereits im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter.

Die stärksten Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den übrigen Schutzgütern, wobei Beziehungen in beide Wirkungsrichtungen existieren. Ebenfalls starke Wechselwirkungen sind z. B. zwischen Pflanzen und Tieren, Boden, Wasser und Landschaft vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben sind insbesondere Wechselwirkungen, die als Folge der Schadstoffemissionen hervorgerufen werden, denkbar. So können z. B. die emittierten Schadstoffe über den Luftpfad, durch Schadstoffeintrag in den Boden oder Oberflächengewässer gelangen, durch Pflanzen und / oder Tiere aufgenommen werden und auch in die Nahrungskette des Menschen geraten. Innerhalb der möglichen Wirkpfade ist ebenfalls mit Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu rechnen.

Des Weiteren können bauliche Maßnahmen, die die Schutzgüter Boden und Landschaft beeinträchtigen, Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Flächenversiegelung), Pflanzen und Tiere (durch Lebensraumverlust) oder Mensch (durch Reduzierung der Erholungsfunktion) ausüben.

Das Zustandekommen von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfordert ein bestimmtes Maß an Erheblichkeit der Wirkung auf ein Schutzgut, bevor dieses eine Wirkung auf ein anderes Schutzgut entfalten kann. Dies ist in besonderem Maße von der Empfindlichkeit des jeweils primär betroffenen Schutzgutes abhängig.

Für die einzelnen betrachteten Schutzgüter wurde bereits festgestellt, dass für diese nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Daher kann auch bei einer medienübergreifenden Betrachtung davon ausgegangen werden, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in ihrer Gesamtheit nicht zu erwarten sind.

5.3 Auswirkungen des nichtbestimmungsgemäßen Betriebs

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, welche zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in der Umgebung führen können.

In der geänderten Anlage wird nicht mit Stoffen umgegangen, die die Mengenschwellen des Anhang I der Störfallverordnung erreichen. Beim Anlagenstandort handelt sich somit nicht um einen

Betriebsbereich im Sinne von § 1 Abs. 1 der Störfallverordnung, weshalb auch kein Potenzial für das Hervorrufen einer ernststen Gefahr im Sinne dieser Verordnung besteht.

Zur Reduzierung des Unfallrisikos, beispielsweise durch Schäden an technischer Betriebseinrichtungen bis zum Versagen oder durch Fehlbedienung, sind verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen vorgesehen.

Die Auslegung und Planung der Anlagensysteme und Komponenten erfolgte entsprechend dem Stand der Technik und unter Beachtung der gültigen relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien, welche auch bei der Errichtung und Betrieb der neuen Anlagen berücksichtigt werden.

Insgesamt besteht kein erhöhtes Unfallrisiko der hier betrachteten Anlage.

5.4 Auswirkungen nach Stilllegung des Betriebs

Bei Einstellung des Betriebs der Anlage sind die Nachsorgemaßnahmen so zu treffen, dass ein umweltverträglicher und abgesicherter Anlagenkomplex geschaffen wird und somit nachteilige Auswirkungen durch die stillgelegte Anlage auf die Schutzgüter vermieden werden.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung muss der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) unter Angabe der dazu vorgesehenen Einzelmaßnahmen mitgeteilt werden. Aussagen zu folgenden Schwerpunkten sind erforderlich:

- weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (z. B. Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei Abbruch der Anlage, Angaben zum Verbleib der anfallenden Materialien,
- bei bloßer Stilllegung, vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich noch vorhandene Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandene Abfälle und deren Entsorgung,
- bei Beseitigung von Abfällen, Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Bei sachgemäßer Umsetzung der Maßnahmen zur Betriebseinstellung, wie Entleerung, Beräumung und Reinigung der Anlage, sowie der Maßnahme zur Sicherung des Anlagengeländes und zur Verhinderung des Zutritts durch Unbefugte, ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch die stillgelegte Anlage vermieden werden.

Bewertung

1. Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Sinne der Vorsorge des § 25 UVPG auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und

sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern bezogen und unter rein umweltbezogenen Aspekten.

Dabei bedeutet Vorsorge zum einen schutzbezogene Vorsorge im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Gefahrenvorsorge) und zum anderen schutzobjektbezogene (gefahrenunabhängige) Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der Fernwirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

- positiv: Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
- neutral: Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
- gering: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
- mäßig: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
- erheblich: Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

2. Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

2.1 Klima

Der Anlagenstandort beeinflusst die Luftströmung nicht maßgeblich. Der Ausstoß von klimarelevanten Schadgasen wird durch die Grenzwertfestlegung im Bescheid begrenzt. Damit wird die Freisetzung an Schadgasen minimiert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher als **gering** zu bewerten.

2.2 Luft

Anhand der Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die Irrelevanzschwellen der Stabkonzentration und der Staubdeposition werden unterschritten. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach mit Realisierung der Anlage nicht verbunden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind als **gering** zu betrachten.

2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die mit den baulichen Maßnahmen verbundene Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Bereiche innerhalb des Anlagengeländes, die bereits einer Nutzung unterliegen und eine deutliche anthropogene Prägung aufweisen. Ein Entzug natürlicher, unverbauter Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Abgase der Anlage beinhalten u. a. Stickstoffoxide, weshalb ein Stickstoffeintrag in den Boden nicht ausgeschlossen werden kann. Mit der Grenzwertfestsetzung, kann eingeschätzt werden, dass die Immissionen der Anlage keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgut Boden ausüben werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als **gering** einzustufen.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Grundwasser

Die Grundwasserneubildung kann durch die geplante Flächenversiegelung am Vorhabensstandort beeinträchtigt werden. Aufgrund ihrer Vornutzung kann dem Anlagenstandort jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für die Grundwasserneubildung beigemessen werden. Durch die geplante Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers werden die Auswirkungen des Flächenverlustes minimiert.

Ein Schadstoffeintrag über den Boden ins Grundwasser infolge der Schadgasemissionen oder aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist kaum anzunehmen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden als **gering** eingeschätzt.

2.4.2 Oberflächenwasser

Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Oberflächengewässer durch das Änderungsvorhaben ist nicht zu erwarten, da ein Schadstoffeintrag bzw. eine Schadstoffanreicherung über den Luftpfad infolge der irrelevanten Zusatzbelastung durch emittierte Luftschadstoffe nicht anzunehmen ist. Eine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern, beispielsweise durch Abwassereinleitung, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen des Schutzgut Oberflächenwasser werden als **gering** beurteilt.

2.5 Pflanzen Tiere biologische Vielfalt

Mit den baulichen Maßnahmen und der damit verbundenen Flächenversiegelung sind keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere verbunden, da keine Flächen bebaut werden, die eine bedeutsame Eignung als Lebensräume für Tiere und Pflanze aufweisen.

Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet befindlichen Lebensräume durch Luftschadstoffe und Schadstoffeintrag sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Vegetation und / oder geschützter Ökosysteme durch Schadstoffemissionen der Anlage sind nicht zu befürchten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere als **gering** zu bewerten.

2.6 Landschaft

Die beantragte Anlage wird in einem bestehenden Gewerbegebiet realisiert. Die Anlagenhalle fügt sich optisch in das bestehende Landschaftsbild ein. Von einer relevanten Änderung des vorhandenen Landschaftsbildes mit seiner überwiegend industriellen Prägung bzw. eine Beeinträchtigung der bestehenden Sichtbeziehungen ist nicht auszugehen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als **gering** bewertet.

2.7 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ausgewiesene Baudenkmäler oder sonstige Sachgüter sind zwar in der näheren Umgebung vorhanden, von einer Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der Anlage ist jedoch nicht auszugehen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind mit **neutral** zu beurteilen.

2.8 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit im Wesentlichen durch Lärmemissionen (während der Bauphase und im Anlagenbetrieb) und durch Emissionen von Luftschadstoffen (im Anlagenbetrieb) hervorgerufen werden.

Anhand den Ergebnisse aus Immissionsprognose, der einzuhaltenden Grenzwerte und der vorzulegenden Gefährdungsbeurteilung ist mit dem Betrieb der Anlage keine Beeinträchtigung des Menschen durch Luftschadstoffe verbunden.

Für die Beurteilung der möglichen Lärmbelastungen durch das Vorhaben wurde die vorgelegte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm herangezogen.

In der Prognose wurde aufgezeigt, dass die zulässigen Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum in der Umgebung eingehalten werden.

Ebenso können Belästigungen durch Erschütterungen oder durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit als **gering** einzustufen.

3. Prüfergebnis

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte anhand der für den Genehmigungsanspruch relevanten gesetzlichen Umwelanforderungen. Danach werden die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter folgendermaßen bewertet:

Schutzgut	Bewertung
Mensch	gering
Tiere	gering
Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima	gering
Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	neutral

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen UVP-Berichtes, ergibt sich auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen folgende Bewertung:

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und unter Vorbehalt der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen als

gering

zu bewerten. Eine wirksame Umweltvorsorge i. S. des UVPG ist somit gewährleistet.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL

zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht auf der Grundlage der Entscheidungshilfe der Relevanzprüfung gemäß Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (LABO) eingereicht. Diese wurde durch die Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH mit Datum vom 21.04.2020 erstellt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass Kontaminationsrisiken für Boden und Grundwasser weitgehend ausgeschlossen werden können, da ein Umgang mit umweltrelevanten Stoffen nicht zu stattfindet bzw. die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen einen Stoffaustrag verhindern.

Darauf feststellend kann ein AZB aufgrund von stofflichen und anlagenspezifischen Einzelfallbetrachtungen entfallen.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände am Standort kann ein Eintrag der gefährlich-relevanten Stoffe ausgeschlossen werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG besteht somit keine Möglichkeit, eine dauerhafte Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen.

Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.8 bis 1.10 wurde als aufschiebende Bedingungen festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 335.888,00 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zielt darauf ab, die öffentliche Hand vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren, die sie zu tragen hätte, wenn der Anlagenbetreiber zahlungsunfähig wird und der Betrieb nicht durch Dritte fortgeführt werden kann.

Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird wie folgt ermittelt:

gelagerte Abfälle	€/t	t	Ansatz Kosten	Transportkosten (10%)	Nachsorge-risiken (5%)
Dämmmaterial (ASN 17 06 03*, 17 06 04, 10 11 03)			229.250,00 €	22.925,00 €	11.462,50 €
Schmelzrückstände (ASN 19 02 99)			58.500,00 €	5.850,00 €	2.925,00 €
Eisenmetalle (ASN 19 02 99) und Nichteisenmetalle (ASN 19 12 03)				25,00 €	
Kunststoffe (ASN 19 12 04)			100,00 €	10,00 €	5,00 €
Störstoffe (ASN 19 12 12)			455,00 €	45,50 €	22,75 €
Holz (ASN 19 12 07)			250,00 €	25,00 €	12,50 €
gehandhabte Abfälle					
Dämmmaterial (ASN 17 06 03*, 17 06 04, 10 11 03)			3.500,00 €	350,00 €	175,00 €
			292.055,00 €	29.230,50 €	14.602,75 €
Summe 335.888,25 € (Rund 335.888,00 €)					

Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Geeignet und erforderlich ist die Maßnahme, da sie im Falle der Nichterfüllung der Nachsorgepflichten durch die Anlagenbetreiberin den erstrebten Erfolg – hier den Schutz der öffentlichen Hand durch finanzielle Belastungen zum Vollzug geltender Rechtsvorschriften – erreicht. Ein milderer, ebenso effektives Mittel hierzu ist nicht erkennbar.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten der mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag beantragten und genehmigten gelagerten Abfälle abdecken. Hierfür ist es sachgerecht, im Sinne einer WorstCase-Betrachtung, die maximal möglichen Lagermengen der Berechnung zugrunde zu legen. Die Höhe der angesetzten Entsorgungskosten orientiert sich an den zurzeit üblichen Marktpreisen. Hierbei sind nicht nur die eigentlichen Kosten zur Entsorgung der Abfälle, sondern auch die zum Transport anfallenden Kosten zu berücksichtigen, die mit 10 % der Entsorgungskosten beaufschlagt werden.

Weiterhin enthält die Sicherheitsleistung einen Kostenanteil von 5 % zur Abdeckung weiterer Nachsorge-risiken. Hierunter fallen beispielsweise Analysekosten, Kosten für Umschlag und Sortierprozesse, die Beladung von Transportfahrzeugen, Kosten für die Sicherung und Überwachung des Anlagengeländes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes sowie Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung. Unter Berücksichtigung des Antragsgegenstandes, erscheint ein pauschaler Ansatz von 5 % der Entsorgungskosten zur Abdeckung der weiteren Nachsorgepflichten verhältnismäßig.

Ob und inwieweit darüber hinaus eine Anpassung der hinterlegten Sicherheitsleistung geboten

ist, hat die zuständige Überwachungsbehörde nach Maßgabe des § 17 Abs. 4a BImSchG zu beurteilen.

Ziel und Zweck der Anlage ist durch thermische Behandlung der [REDACTED] zu generieren, die als nicht gefährlicher Abfall eingestuft wird. Nachweise für die Nichtgefährlichkeit der [REDACTED] wurden durch die Universität Gießen sowie Prüflabors [REDACTED] eingereicht. Das Prüflabor [REDACTED] hat verbindlich ausgesagt, dass die [REDACTED] aufgrund des nicht mehr nachweisbaren WHO-Fasergehaltes als insgesamt unschädlich einzustufen ist.

Die Analysendurchführung und dessen Auswertung erscheinen belastbar und nachvollziehbar, müssen aber im Probelauf unter Realbedingungen nachgewiesen werden. Aus diesem Grund ist die Entschädlichung anhand der aufschiebenden Bedingungen 1.9.1 bis 1.9.4 nachzuweisen. Dieser Nachweis und die damit in Verbindung stehenden Anforderungen sind notwendig um das Ziel und den Zweck der Anlage zu belegen. Aus diesem Grund ist der Probeversuch vor Inbetriebnahme und dessen Nachweis zur Entschädlichung verhältnismäßig.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind zum Schutz der Mitarbeiter dringen erforderlich und müssen vor der Inbetriebnahme erstellt werden. Die Regelungen aus der Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen. Zum Schutz der Mitarbeiter ist diese aufschiebende Bedingung verhältnismäßig.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechend, getroffen wird.

Da bereits am 13.07.2020 die Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages erfolgte, findet in diesem Bescheid die TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 24. Juli 2002 Anwendung (Festlegung Umgangsregelung Nr. 8).

Im Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung wurde die notwendigen Schornsteinhöhen gemäß den Ableitbedingungen nach TA Luft und der VDI 3781 Blatt 4 geprüft. Aus gutachterlicher Sicht besteht mit den beantragten Schornsteinhöhen Einverständnis. Die Berechnungen sind plausibel.

Die Nebenbestimmungen dienen der sich aus den Nummer 5.2.3.2, 5.2.3.3 bis 5.2.3.5 TA Luft ergebenden gebotenen Staubminimierung. Mit den o.g. Staubminderungsmaßnahmen werden der Antragstellerin keine sie unzumutbar beeinträchtigenden Forderungen auferlegt. Sowohl hinsichtlich der Kosten für die Einrichtung sowie hinsichtlich der Beschränkungen des Anlagenbetriebes sind die angeordneten Maßnahmen angemessen, um hiermit eine effektive, dem Stand der Technik entsprechende Staubminderung zu erzielen und damit das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen im öffentlichen Interesse zu vermeiden.

Die Grenzwertfestlegung und die Messanforderungen ergeben sich aus der TA Luft (Nr. 5.4.8.11.2, 5.2.7.1.1 und 5.2.4 für die Grenzwertfestlegung und Nr. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 für die Messanforderungen).

Der Turnus zur Ermittlung des Luftschadstoffes nach Nebenbestimmung 2.3.5.3 resultiert aus Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik wurden berücksichtigt.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich

Ziffer III.4. (Immissionsschutzbeauftragter)

Die Pflicht zur Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Anhang I zu § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV. Danach ist für genehmigungsbedürftige Anlagen nach der Nummer 7.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Anlagenneugenehmigung handelt, ist die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Immissionsschutzbeauftragten im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des BImSchG i. V. m. § 7 der Fünften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

Ziffer III.5. (Baurecht)

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs. 7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen.

Ziffer III.6. (Brandschutz)

Ziffer III.6.1

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.6.2

Die Rettungswege sind gemäß DIN 4844, DIN ISO 7010 und ASR 1.3 zu kennzeichnen.

Ziffer III.6.3.1

Die Errichtung und die Instandhaltung der elektrischen Anlage hat entsprechend den geltenden VDR – Bestimmungen zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie -MLRA-) in der Fassung vom Februar 2015 (DIBT Nr. 2/11.10.2016) – zu beachten.

Ziffer III.6.3.2

Die Blitzschutzanlage muss den Anforderungen der DIN VDE 0185-1 oder der DIN ENV 61024-1 (VDE 0185, Teil 100) (Blitzschutzklasse III) entsprechen.

Die Blitzschutzanlage ist vor Nutzung des Gebäudes, nach wesentlichen Änderungen und in regelmäßigen Abständen gemäß Tabelle 1 DIN EN 62305 (VDE 0185-305), Beiblatt 3 nach §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) prüfen zu lassen.

Ziffer III.6.3.3

Die Maßnahme ist erforderlich für eine wirksame Entrauchung, ohne diese sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.7.4 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.6.4.1

Die Brandschutzordnung ist entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 - Regeln für das Erstellen und das Aushängen -, in der Fassung vom Mai 2014 zu erstellen. Sicherheitszeichen sind nach DIN EN ISO 7010 / ASR A 1.3 zu verwenden.

Ziffer III.6.4.2

Die Flucht- und Rettungswegepläne sind nach DIN 4833 zu erstellen. Weiterhin ist bei der Erarbeitung der Flucht- und Rettungswegepläne die DIN ISO 23601 - Sicherheitskennzeichnung / Fluchtwegpläne - (ISO DIS23601, 2007) zu beachten und einzuarbeiten.

Ziffer III.7. (Abfallwirtschaft)

Definition Behandlungsparameter und Einstufung der [REDACTED] (Outputmaterial) in die ASN 19 02 99 (Nebenbestimmung 7.5 – 7.6 und 7.9)

Rechtsgrundlage für die Einstufung von Abfällen bildet die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AVV i.V.m. Nr. 2.2.1 der Einleitung zur AVV wird ein Abfall im Abfallverzeichnis als gefährlich eingestuft, wenn dieser Abfall relevante gefährliche Stoffe enthält, aufgrund derer er eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG6 aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 8 oder HP 10 bis HP 15 aufweist. Bei der Feststellung der möglichen Gefährlichkeit der Abfälle innerhalb ihrer HP-Kategorie, ist deren Gefahrenpotential auf der Grundlage der CLP-Verordnung zu bewerten. Hierzu muss dem Abfall der entsprechende H-Gefahrenhinweis nach CLP-Verordnung zugeordnet werden. Wenn einer HP-Kategorie nach Abfallrecht mehrere Gefahrenhinweise nach CLP-Verordnung mit unterschiedlicher Wertigkeit zuzuordnen wären, sind diese zu gewichten.

Die Gefährlichkeit der KMF-Abfälle ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Kanzerogenität (HP-7). Andere HP-Kriterien scheinen nicht betroffen zu sein. Der Antragsteller und das Prüflabor machten hierzu keine Angaben. Um möglichst objektive Aussagen und Betrachtungen zur Kanzerogenität zu treffen und eine belastbare Einstufung in die AVV vornehmen zu können, hat das Landratsamt Greiz die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 und 905 zugrunde gelegt. Künstliche Mineralfaserstoffe die vor 1996 hergestellt wurden, die sogenannte „alte Wolle“, weisen gemäß der Nr. 2.3 der TRGS 521 eine schlechte Biolöslichkeit d.h. eine hohe Biopersistenz auf, verbleiben also lange im menschlichen Organismus und stehen daher im Verdacht Krebs auszulösen. Darüber hinaus ist bei der „alten Wolle“ die Faserstruktur derart beschaffen, dass sie als aveolengängig, also lungengängig, einzustufen ist. Das Problem bei den WHO-Fasern besteht vor allem darin, dass die Fasern bereits bei schlichtem Handling, also bei einfachen Demontage-, Abriss- sowie Verladearbeiten freigesetzt werden können und nicht erst bei Einwirkung starker mechanischer Kräfte. Daher gelten im Umgang mit „alter Wolle“ strenge Sicherheitsauflagen gemäß TRGS 521. Die Kanzerogenität der „alten Wolle“ wird gemäß Nr. 2.3 Abs. 2 der TRGS 905 auf das Vorhandensein der WHO-Fasern und der schlechten Biolöslichkeit dieser WHO-Fasern gemäß KI-Index zurückgeführt. Hinsichtlich der Kanzerogenitätsbetrachtung ist dies auch die in der Fachliteratur verwendete gängige Herangehensweise bei KMF-Abfällen. Die seit 1996 hergestellten Mineralwollen aus künstlichen Mineralfasern werden gemäß Nr. 2.4 der TRGS 521 als „neue Wolle“ bezeichnet. Die „neue Wolle“ wird durch das RAL-Gütezeichen ausgewiesen. Das RAL-Gütezeichen beruht auf umfangreichen toxikologischen Bewertungen der Biobeständigkeit, die als nicht krebserzeugend eingestuft wurden. Erst seit 2000 wurde gemäß Nr. 2.3 Abs. 2 der TRGS 521 der Einbau der „alten Wolle“ untersagt, sodass die Mineralwolle, die bis

2000 verwendet wurde, der ASN 17 06 03* zuzuweisen ist, insoweit kein anderweitiger Nachweis erbracht wird.

Die Kanzerogenität der „alten Wolle“ wird daher auf folgende, auch vom Antragsteller letzten Endes betrachtete Kriterien und die damit zusammenhängenden Indikatoren zurückgeführt:

Biolöslichkeit (Biopersistenz)	Lungengängigkeit (Aveolengängigkeit)
Die Biolöslichkeit wird in der Praxis durch den Kanzerogenitätsindex (KI-Index) bestimmt. Erst wenn der KI-Wert mindestens 40 beträgt, ist der Stoff gemäß der Nr. 2.3 Abs. 2 Pkt. 3 der TRGS 905 als nicht krebserzeugend einzustufen.	Die Lungengängigkeit beruht auf dem Vorhandensein von sogenannten WHO-Fasern, also Fasern die gemäß Nr. 2.3 Abs. 1 der TRGS 905 eine Länge > 5 µm, einen Durchmesser < 3 µm und ein Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von > 3:1 aufweisen.

Derartige KMF-Abfälle unterliegen dem HP7-Kriterium des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG und sind der Codierung für Gefahrenhinweise der CLP-Verordnung H 350 (kann Krebs erzeugen) zuzuweisen. Zusätzlich ist die H350i Codierung (kann beim Einatmen Krebs erzeugen) verwendbar.

Ziel und Zweck der Anlage der Fa. Ecoren GmbH in Korbußen ist, durch das [REDACTED], die als nicht gefährlicher Abfall eingestuft wird. Als Nachweis für die Nichtgefährlichkeit [REDACTED] wurden der Statusbericht der Universität Gießen vom 18.02.2021 sowie die drei Prüfberichte Nr. 20210035, Nr. 20210344 und Nr. 2021513 des Prüflabors [REDACTED] eingereicht. Ein einheitlicher Bericht wurde nicht verfasst, sodass die Untere Abfallbehörde ihre Einschätzung hinsichtlich der Gefährlichkeit [REDACTED] auf Grundlage des Statusberichts der Universität Gießen sowie des darin integrierten Prüfberichtes Nr. 20210035 und den nachgereichten ergänzenden Prüfbericht Nr. 20210344 und Nr. 2021513 getroffen hat. Diese Dokumente sind Teil der Antragsunterlagen.

Die [REDACTED] hat nach Ansicht des Landratsamtes und des TLUBN nachvollziehbar dokumentiert, dass das Verfahren zur Entschädigung der KMF-Abfälle führt. Hierzu ist insbesondere folgendes festzustellen:

Die Originalprobe, die aus gefährlichen KMF-Abfällen besteht, wurde in einem [REDACTED] der [REDACTED] zu [REDACTED]. Die [REDACTED] wurden von der [REDACTED] mittels [REDACTED]. Erstmals beschreibt und dokumentiert der Prüfbericht III (Nr. 20210513) dabei die Anfertigung des [REDACTED], welches letzten Endes das tatsächliche Output-Material, wie es die Anlage der Fa. Ecoren verlässt, darstellt. Die KMF-Abfälle (Originalprobe) sowie die [REDACTED] wurden mittels [REDACTED] auf WHO-Fasern vom Kooperationspartner der [REDACTED] untersucht. Eine Fotodokumentation liegt dem Prüfbericht bei und lässt die tatsächliche Struktur der KMF-Abfälle (Originalprobe) sowie der [REDACTED] erkennen. Der KI-Index wurde von der [REDACTED] berechnet.

Dabei kam die [REDACTED] zu folgenden dokumentierten Ergebnissen:

	Originalprobe	[REDACTED]	[REDACTED]
WHO-Fasern	Ja	Nein	Nein
KI-Index	8,6	4,8	5,7
Kanzerogen gemäß Nr. 2.3 TRGS 905	Ja	Nein	Nein

Die Angaben sind im Vergleich zu der „Prognose der Universität Gießen“ vom 10.01.2020, dem [REDACTED] Prüfbericht I (20210035) und dem Prüfbericht II (20210344) nachvollziehbar und zeigen erstmals, dass das von der Fa. Ecoren beabsichtigte Verfahren so gut wie möglich nachgebildet und hinsichtlich der mechanischen und thermischen Verarbeitungsschritte betrachtet wurde. Es wurden die KMF-Abfälle bzw. die [REDACTED], in ihrem jeweiligen Zustand, so wie sie in der Anlage der Fa. Ecoren angenommen, behandelt und abgegeben werden, untersucht. Das Untersuchungsdesign erfüllt damit die Gütekriterien der Objektivität (hier durch ein unabhängiges DAkkS-akkreditiertes Labor [REDACTED]), Reliabilität (Einsatz von Messinstrumenten, deren Messabweichungen laut [REDACTED] im Toleranzbereich liegen) und Validität (Betrachtung der [REDACTED] aus gefährlichen KMF-Abfällen).

Das Prüflabor [REDACTED] hat verbindlich ausgesagt, dass die [REDACTED] aufgrund des nicht mehr nachweisbaren WHO-Fasergehaltes als insgesamt unschädlich einzustufen ist.

Die Analysedurchführung sowie die Auswertung erscheinen belastbar und nachvollziehbar, müssen aber im Probelauf unter Realbedingungen nachgewiesen werden. Die Aussage, dass das von der Fa. Ecoren GmbH beantragte Verfahren zur Entschädlichung von als gefährlich einzustufenden KMF-Abfällen führt, ist als plausibel einzuschätzen. Im Probelauf muss allerdings nachgewiesen werden, dass mit den von ihm eingesetzten Aggregaten eine Entschädlichung, so wie im Laborversuch nachgewiesen, in der Praxis erreicht wird. Die H350 und H350i Codierung der CLP-Verordnung liegt in dem [REDACTED] nicht mehr vor. Demnach ist auch die Erfüllung des HP7-Kriteriums des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG ist nicht mehr gegeben. Es liegt somit ein nicht gefährlicher Outputabfall vor.

Da die KMF-Abfälle behandelt wurden, ist der Output, also die [REDACTED] eine 19er Nummer nach der AVV zuzuweisen. Die ASN 19 02 99 für Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die anderswo nicht genannt werden, ist zutreffend.

Probenahmen und Analysen (Nebenbestimmung 7.10 – 7.17)

Die Probenahme- und Analysevorgaben beruhen auf § 47 KrWG i.V.m. LAGA PN 98. Die zuständige Überwachungsbehörde, hier das Landratsamt Greiz, muss sich davon überzeugen können, dass die Abfälle im Output auch tatsächlich entschädlicht wurden.

Der Untersuchungsumfang bemisst sich dabei nach der LAGA PN 98. Hierbei handelt es sich um ein deutschlandweit anerkanntes Regelwerk welches länderübergreifend zum Einsatz kommt. Da bei produktionsspezifischen Abfällen die mechanische Probenahme aus dem bewegten Abfallstrom gemäß Nr. 9.2 der LAGA PN 98 Stand der Technik ist, ist dieser Probenahmeart gegenüber der Beprobung von ruhendem Schüttgut der Vorzug zu geben.

Der Probenumfang bemisst sich dabei wie folgt:

[REDACTED]

194 t/d = 86,4 m³ max. Gesamttagesdurchsatz (so wie beantragt)

Gemäß Tabelle 2, Seite 18, der LAGA PN 98 ergibt sich damit nach Zeile 3 ein Probenumfang von 4 Mischproben, also insgesamt 16 Einzelproben, bei vollem Tagesdurchsatz von 192 t. Eine Mischprobe besteht grundsätzlich aus 4 Einzelproben. Insgesamt sind bei voller Anlagenauslastung 4 Laborproben am Tag zu erstellen. Wird der Tagesdurchsatz nicht ausgeschöpft, sind ist der Probenumfang gemäß Tabelle 2 der PN 98 anzupassen. Der auf der PN 98 basierende Probenumfang ist somit verhältnismäßig.

Des Weiteren ist die Entscheidung zur Ausgestaltung der Probenahme gemäß PN 98 zweckmäßig, da hierdurch dem Stand der Technik gemäß repräsentative Proben aus dem Behandlungsprozess gezogen werden können.

Die Fa. Ecoren GmbH hat zu den Beprobungsformalitäten keine Angaben gemacht. Insgesamt sind damit die Probe- und Analysevorgaben daher recht-, zweck- und verhältnismäßig.

Die Vorgabe, die Beprobung von einem sachkundigen Probenehmer vornehmen zu lassen, ergibt sich ebenfalls aus der PN 98, Seite 6-7. Demnach muss die Probenahme von geschulten, zuverlässigen Fachpersonal vorgenommen werden, dass über praktische Erfahrung verfügt und mit der Problemstellung vertraut ist. Die erforderliche Sachkunde ist durch entsprechende Schulungen sicherzustellen.

Die Art der Probenahme ergibt sich aus den Vorgaben der Nr. 9.2 (Seite 32 ff.) der PN 98. Dem Antragsteller steht es frei die Proben entweder in regelmäßigen Zeitintervallen oder kontinuierlich aus dem [REDACTED] zu entnehmen. Die möglichen Vorrichtungen hierfür sind dem Anhang D der PN 98 zu entnehmen.

Register- und Nachweispflicht (Nebenbestimmung 7.18 – 7.21)

Die Pflicht zur Führung von Registern, Wiege- und Lieferscheinen sowie Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen beruht auf §§ 49, 50 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachweisV.

Sonstige Nebenbestimmungen (Nebenstimmungen 7.22 – 7.27)

Die restlichen Nebenbestimmungen sind aus sich selbst heraus verständlich und bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Ziffer III.8. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Ver-

waltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 4.400.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Demnach beläuft sich die Gebühr auf 25.000,00 Euro.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.321,66 Euro sowie die Kosten für die gutachterliche Prüfung (Schornsteinhöhengutachten und Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe) in Höhe von 4.640,00 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Die Hinzuziehung der Sachverständigen war nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlich, um die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vornehmen zu können. Bzgl. Luftreinhaltung verfügt das TLUBN als Genehmigungsbehörde nicht über die erforderliche technische Ausrüstung sowie die notwendige Fachkenntnis, um eine Immissionsprognose umfassend bewerten zu können. In Folge der Prüfung durch einen Sachverständigen hat sich u.a. gezeigt, dass die zu Grunde gelegte Methodik ein wichtiger Einflussfaktor bei der Beurteilung des Vorhabens bildet. Dies hat sich nicht zuletzt in den sich erforderlich gemachten Nachbesserungen der Immissionsprognose durch die Antragstellerin deutlich gemacht. Die Beauftragung eines Sachverständigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV ist damit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag



Silvia Becker
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Vorhabenübersicht		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(6 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Antragstellung		(5 Blatt)
1.2	Antragstellung (Inhaltsübersicht)		(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Standortbetrachtung Immissionsorte	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Offlandbiotop (OBK) – Karte	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Karte zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Korbwiesen I“, 2. Änderung	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Werksplan/ Emissionsquellenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung des Vorhabens		
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		(2 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	<u>Anhang zu 2.2.2</u>		
	Datenblatt [REDACTED]		
	[REDACTED]		(2 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		
	[REDACTED]		(8 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(16 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(1 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(1 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(2 Blatt)
	Angebot [REDACTED]		(1 Blatt)
	Apparateaufstellungsplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundfließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz		(4 Blatt)
	<u>Anhang zu 2.2.3</u>		

	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
	Prüfbericht 20210035 zu „Glas/ Steinwolle“		(3 Blatt)
	Zusatzinformation zum Prüfbericht 20210035 „Glas/ Steinwolle“		(2 Blatt)
	Prüfbericht 20210344 zu „Glas/ Steinwolle“ (Künstliche Mineralfaser)		(4 Blatt)
	Bestimmung der Dichte i. Z. d. Prüfberichtes 20210344		(3 Blatt)
	Prüfbericht 20210513 „Glas/ Steinwolle“ (20210350 und 2021344)		(11 Blatt)
	Bewertung Prüfbericht 20210513		(3 Blatt)
	Erläuterung zu den Nachforderungen vom 23.06.2020		(2 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(3 Blatt)
	Stellungnahme zu den Nachforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz		(2 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(1 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(3 Blatt)
	Betriebsanleitung [REDACTED]		(11 Blatt)
	Datenblatt [REDACTED]		(1 Blatt)
	Stellungnahme zu den Nachforderungen Immissionsschutz		(4 Blatt)
	Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Stellungnahme zum Schreiben des LRA Greiz, FB Abfall		(2 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		
2.2.5	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen		(2 Blatt)
	<u>Anhang zu Abschnitt 2.2.4</u>		
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Schornsteinhöhenberechnung		(6 Blatt)
	Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe		(11 Blatt)
	- Standortbetrachtung Immissionsorte (mit Deckblatt)	Maßstab 1 : 10.000	(2 Blatt)
	- Werksplan/ Emissionsquellenplan (mit Deckblatt)	Maßstab 1 : 500	(2 Blatt)
	- Bestimmung eines repräsentativen Jahres nach VDI		(14 Blatt)
	- Berechnungen der Staubemissionen für Transportvorgänge (mit Deckblatt)		(2 Blatt)
	- LASAT-Eingabe-Files		(4 Blatt)
	- Graphische Darstellung der Ergebnisse		(4 Blatt)
	Schalltechnisches Gutachten		(11 Blatt)

- Schallimmissionsprognose		(8 Blatt)
- Rasterlärmkarte, zul. Immissionskontingente 06:00 – 22:00 Uhr	Maßstab 1 : 3.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte, zul. Immissionskontingente 22:00 – 06:00 Uhr	Maßstab 1 : 3.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte, prog. Beurteilungspegel 06:00 – 22:00 Uhr	Maßstab 1 : 3.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte, prog. Beurteilungspegel 22:00 – 06:00 Uhr	Maßstab 1 : 3.000	(1 Blatt)
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(2 Blatt)
Inhalt zu Anhang Abschnitt 2.2.6		(1 Blatt)
Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.2.7 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb (Auszug) SUC Sächsische Umwelt Consulting GmbH		(3 Blatt)
Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb (Auszug) GUD GERAER Umweltdienste GmbH & Co. KG		(4 Blatt)
Kostenaufstellung der gehandhabten und gelagerten Abfälle		(1 Blatt)
2.2.8 Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
<u>Anhang zu Abschnitt 2.2.9 (Inhalt)</u>		(1 Blatt)
Erklärung der Antragstellerin		(1 Blatt)
2.3 Bauvorlagen		(1 Blatt)
Brandschutz	Formblatt 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
2.3.1 Bauantrag (Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
Bauantrag/ Gegenstand des Antrages		(1 Blatt)
Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
Baubeschreibung		(1 Blatt)
Auszug aus Handelsregister		(1 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
Lageplan – Bau	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
Grundriss Produktionshalle	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Schnitte Produktionshalle	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Ansichten Produktionshalle	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes		(12 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
Übersichtsplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Brandschutzplan	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
Bestätigung der Löschwasserbereitstellung		(1 Blatt)
VG „Am Brahmetal“ Großenstein		(1 Blatt)
Löschwasserbemessung		(1 Blatt)
2.3.2 Angaben und Nachweise zum Entwurfs verfasser		(1 Blatt)
Bauvorlageberechtigte [REDACTED]		(1 Blatt)
Berufshaftpflicht für die Ingenieure Bau-Anlagen- Umwelttechnik SNH GmbH		(1 Blatt)

	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutz-nachweises		(4 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	<u>Anhang zu Abschnitt 2.4</u>		(7 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung		(5 Blatt)
	Ergänzung zur Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung		(17 Blatt)
	Schreiben der Ecoren GmbH vom 29.01.2021		(2 Blatt)
	Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen		(28 Blatt)
2.5	Einrichtungen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen		
	<u>Anhang zu Abschnitt 2.5</u>		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(1 Blatt)
	Stellungnahme zu den Nachforderungen der Unteren Wasserbehörde		(1 Blatt)
	Leistungsplan Regen-/ Abwasser	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
	<u>Anhang zu Abschnitt 2.6</u>		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(2 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	<u>Anhang zu Abschnitt 3</u>		(1 Blatt)
	UVP-Bericht		(18 Blatt)
	Erforderlichkeit zum Ausgangszustandsbericht		(9 Blatt)
	- Stoffliste		(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzrechts, Baurechts, des Abfallrechts, des Naturschutzes, des Wasserrechtes und des Brandschutzes das Landratsamt Greiz
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2

BlmSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.

4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BlmSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BlmSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BlmSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BlmSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BlmSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).

13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
18. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
19. Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das Bauschild mit maßgeblichem Inhalt nach § 11 (3) ThürBO ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
20. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
21. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.
22. Sofern Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Schweißarbeiten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Hinweis Wasser

23. Der Anlagenbetreiber hat die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 WHG und der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen eigenverantwortlich sicherzustellen. Für die in den Antragsunterlagen in Formblatt 2.20 aufgeführten Anlagen sind insbesondere auch die Anforderungen nach § 26 AwSV einzuhalten.